

**Erpressung, räuberische Erpressung (§§ 253, 255 StGB) und
typische Begleitdelikte (§§ 239a, 239b StGB)**

Lösung Fall 1 (nach BGH, Beschluss v. 23.2.2010 – Az. 4 StR 438/09)

A. Strafbarkeit des A gem. §§ 253 I; 255, 22; 23 I

I. Keine Vollendung, da A floh, ohne sein Ziel erreicht zu haben; Versuchsstrafbarkeit gem. §§ 23 I; 12 I (+)

II. Tatentschluss bzgl. Gewaltanwendung gegen eine Person (+)

III. Tatentschluss bzgl. eines Nötigungserfolgs durch die Gewaltanwendung (+); ob sich der angestrebte Nötigungserfolg als Vermögensverfügung darstellen muss (s. dazu Fall 2), kann hier dahinstehen, da sich das von A erstrebte Opferverhalten des M als Vermögensverfügung darstellen würde (insb. hätte M restfreiwillig handeln sollen, da es aus Ms Sicht für A keine Möglichkeit gab, ohne Ms Mitwirkung an das Geld zu gelangen).

IV. Tatentschluss bzgl. eines Vermögensschadens durch das erzwungene Opferverhalten? A wollte, dass M ihm € 10.000 zurückgibt, die er ihm zur vermeintlichen „Befreiung“ der J gezahlt hatte. Dazu müsste das Geld überhaupt Bestandteil des strafrechtlich geschützten Vermögens sein:

1. Bestimmt man den Vermögensbegriff rein wirtschaftlich (so noch RGSt. 44, 230, 233; BGHSt. 1, 265, 266; 16, 220, 221; 34, 199, 203), so ist in der Weggabe des Geldes unabhängig von einem evtl. bestehenden Anspruch des A ein Vermögensschaden zu sehen, da der aufgegebene Besitz mehr wert ist als die Befreiung von einer Verbindlichkeit.

2. Nach juristisch-ökonomischem Begriffsverständnis (BGHSt. 31, 178; BGH NStZ 2001, 534; *Wessels/Hillenkamp* Rn. 535; *Rengier* BT I § 13 Rn. 121; *Mitsch* BT I § 7 Rn. 84, 93 LK/*Tiedemann* § 263 Rn. 132) ist das Vermögen als die Gesamtheit aller wirtschaftlichen Güter einer Person zu verstehen, die unter dem Schutz der Rechtsordnung stehen oder mit deren Billigung bzw. ohne deren Missbilligung realisiert werden können. Insoweit könnte ein Rückzahlungsanspruch des A infolge einer Vertragsnichtigkeit gem. § 138 zu berücksichtigen sein, die zugleich die Missbilligung der Zuordnung der € 10.000 zum Vermögen des M zum Ausdruck bringt. Fraglich ist daher, ob ein entsprechender Anspruch des A – zumindest nach dessen laienhafter Vorstellung – bestand:

a) Anspruch aus § 985 BGB: Grundvoraussetzung für einen Anspruch aus § 985 BGB ist, dass A davon ausging, dass M ihn exakt die (inzwischen nicht mit anderem Geld vermischten, §§ 948, 947 BGB und nicht an Dritte [insb. Bank] übereigneten, §§ 929, 932, 935 II BGB) Geldscheine aushändigt, an denen er ursprünglich Eigentum hatte, was bei lebensnaher Betrachtung zumindest zweifelhaft erscheint. Selbst wenn A dies annahm, ist zweifelhaft, ob auch das Übereignungsgeschäft nach § 138 BGB nichtig ist, da das dingliche Rechtsgeschäft als solches sittlich indifferent ist. Aufgrund des Abstraktionsprinzips muss

eine Sittenwidrigkeit des Verpflichtungsgeschäfts hierfür regelmäßig (vgl. MK-BGB/*Armbrüster* 5. Aufl. 2006 § 138 Rn. 165 m.w.N.) außer Betracht bleiben. Anspruch aus § 985 BGB daher (-)

b) Anspruch aus § 812 I 1 Alt. 1 BGB (Leistungskondiktion): M hatte durch Leistung des A von diesem Besitz und Eigentum an € 10.000 erlangt. Weiterhin müsste dies ohne Rechtsgrund erfolgt sein: (+), da der Vertrag, wonach J bzw. ihre (sexuelle) Selbstbestimmungsfreiheit zum Gegenstand einer Handelsbeziehung gemacht wurde, gem. § 138 I nichtig ist. Möglicherweise greifen aber Ausschlussgründe ein:

- Ausschluss gem. § 814 Alt. 1 BGB (Leistung in Kenntnis der Nichtschuld): (-), da A erkennbar nicht freiwillig gezahlt hatte, sondern vielmehr unter Druck zur Vermeidung eines sonst drohenden Nachteils: M hatte schon in der Vergangenheit Js Freiheit in strafbarer Weise (§ 232) missachtet und er drohte sie ihr auch künftig streitig zu machen. Dies wollte A durch die Zahlung des „Freikaufpreises“ verhindern. Wenn aber der Leistende bei der Leistungserbringung nicht freiwillig handelt, sondern vom Leistungsempfänger zur Leistungserbringung gezwungen wird, setzt er sich mit der Rückforderung des Geleisteten nach Beendigung der Zwangslage nicht in Widerspruch zu seinem vorherigen Verhalten, was aber der hinter § 814 Alt. 1 stehende Grund des Ausschlusses (*venire contra factum proprium*) ist.
- Ausschluss gem. § 817 S. 2 BGB (Sittenverstoß des Leistenden)? Der Ausschlussgrund gilt auch für § 812 I 1 Alt. 1, da er anderenfalls regelmäßig leer laufen würde (in den Fällen des § 817 S. 1 BGB liegt in aller Regel auch eine Vertragsnichtigkeit nach §§ 134, 138 BGB vor). Sittenverstoß des Leistenden? (-), hier stand der Zweck der Zahlung – die Wiedergewinnung der Freiheit der J – im Einklang mit der Rechtsordnung. Dem A ging es bei der Vereinbarung mit M nicht darum, den von diesem betriebenen Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung zu perpetuieren. Vielmehr wollte er J dem Einflussbereich ihres Zuhälters entziehen, um mit ihr eine gemeinsame Zukunft aufzubauen.

3. Damit bestand ein Anspruch des A gem. § 812 I 1 Alt. 1. Der Streitentscheid zwischen den Vermögensbegriffen kann hier i.E. dahinstehen, da die erstrebte Bereicherung jedenfalls nicht rechtswidrig war – es bestand ja insoweit der Anspruch aus Leistungskondiktion.

IV. Ergebnis: §§ 253 I; 255; 22; 23 I (-)

B. Strafbarkeit des A gem. §§ 240 I, III; 22 (+)

C. Strafbarkeit des A gem. §§ 223 I; 224 I Nr. 2, 5 (+)

Lösung Fall 2 (nach BGHSt. 39, 36)

A. Strafbarkeit des B gem. §§ 253 I; 255

I. Qualifiziertes Nötigungsmittel: Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben (+)

II. Kausaler Nötigungserfolg: nach dem Wortlaut genügt Tun, Dulden oder Unterlassen, zu dem das Opfer veranlasst wird. Hier: Übergabe der € 18, sodass Nötigungserfolg nach bloßem Wortlaut des Gesetzes (+). Fraglich und höchstumstritten ist jedoch, ob im Hinblick auf die Abgrenzung der räuberischen Erpressung vom Raub an den Nötigungserfolg hier bestimmte Anforderungen zu stellen sind.

1. Nach h.L. setzt der Erpressungstatbestand als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal voraus, dass sich das abgenötigte Verhalten als Vermögensverfügung darstellt. Das Merkmal der Vermögensverfügung charakterisiert die Erpressung ebenso wie beim Betrug als Selbstschädigungsdelikt, denen Fremdschädigungsdelikte wie Raub und Diebstahl gegenüberstehen. Folge: Raub und Erpressung stehen in einem Exklusivitätsverhältnis: Liegt eine Vermögensverfügung vor, schließt dies als tatbestandsausschließendes Einverständnis eine Wegnahme i.S.d. § 249 aus. Liegt eine Wegnahme vor, fehlt es an einer Vermögensverfügung i.S.d. §§ 253, 255. Innerhalb der h.L. ist jedoch umstritten, welche Anforderungen an eine Vermögensverfügung zu stellen sind:

- Überwiegend (HK-GS/*Duttge* § 253 Rn. 13; *Wessels/Hillenkamp* Rn. 713; *Lackner/Kühl* § 253 Rn. 3) wird für eine Vermögensverfügung verlangt, dass das Opfer innerlich frei handelt, d.h. dass das Opfer glaubt, eine echte Wahl zwischen zu haben bzw. sich vorstellt, dass der Täter ohne seinen Mitwirkungsakt den Gewahrsamswechsel nicht herbeiführen kann. Geht das Opfer also davon aus, die Sache behalten zu können, wenn sie nur die Gewalt bzw. die angedrohte Leib- oder Lebensgefahr erduldet, genügt dies für eine Restfreiwilligkeit der Entscheidung: mit der Preisgabe der Sache verfügt das Opfer. Hier: Vermögensverfügung (-), da P davon ausgeht (bzw. davon ausgehen muss), dass B das von ihr mitgeführte Geld auch dann erlangt, wenn sie sich erschießen lässt: aus ihrer Sicht ist das Geld damit – unabhängig davon, wie sie sich im Weiteren verhält – dem Zugriff des B preisgegeben.
- Andere (*Rengier* BT I § 11 Rn. 37; *Sch/Sch/Eser/Bosch* § 253 Rn. 8) verlangen für eine Vermögensverfügung nur die willentliche Gewahrsamsübertragung, ohne dass es auf eine innere Restfreiwilligkeit ankäme. Entscheidend ist danach allein, dass das Opfer die Sache willentlich (also insb. nicht durch vis absoluta erzwungen) herausgibt. Indiz hierfür: äußeres Erscheinungsbild (Geben oder Nehmen) des vermögensschädigenden Verhaltens. Hier: Vermögensverfügung (+), P hat den Besitz am Geld willentlich auf B übertragen.

2. Nach Ansicht der Rspr. (BGHSt. 7, 252, 254 f.; BGH NStZ 2003, 604, 605) und eines Teils der Literatur (*SSW/Kudlich* Vor § 249 ff. Rn. 7; *Kindhäuser* BT II § 17 Rn. 23 ff.) stellt der Erpressungstatbestand keine über den ausdrücklichen Wortlaut der §§ 253, 255 hinausgehende Anforderungen: es genügt jedes (beliebige) Tun, Dulden oder Unterlassen des Opfers. Folge: Raub und Erpressung stehen in keinem

Exklusivitätsverhältnis zueinander; vielmehr kommt es zu einer tatbestandlichen Überschneidung der Tatbestände, da das anwesende Opfer, dem eine Sache i.S.d. § 249 weggenommen wird, gleichzeitig diese Wegnahme auch i.S.d. §§ 253, 255 duldet. Weil § 249 als Eigentumsdelikt jedoch nur einen Teilbereich des durch §§ 253, 255 geschützten Vermögens schützt, stellt sich § 249 somit als *lex specialis* zu §§ 253, 255 dar. Im Überschneidungsbereich erfolgt die Abgrenzung nach dem äußeren Erscheinungsbild, nämlich danach, ob das Opfer die Sache weggibt (§§ 253, 255) oder der Täter diese wegnimmt (§ 249). Hier: P hat ihr Geld an D übergeben: es liegt ein Gebeakt vor.

3. Streitentscheid zwischen den zu unterschiedlichen Ergebnissen gelangenden Auffassungen.

- Argumente der „Verfügungstheorie“: Die Privilegierung der (bloßen) Gebrauchsanmaßung (§ 248b) wird unterlaufen, wenn man den ohne Zueignungsabsicht Raubmittel Einsetzenden gemäß § 255 aus dem Raubstrafrahmen bestraft. Auch wird § 249 praktisch überflüssig, wenn die nicht unter § 249 fallenden Konstellationen über § 255 erfasst werden. Ferner ist es gesetzessystematisch untypisch, dass der Auffangtatbestand des § 255 hinter dem spezielleren Gesetz des § 249 eingeordnet ist. Schließlich gewährleistet das Verfügungsmerkmal die sachgerechte Einstufung als Selbstschädigungsdelikt.
- (Gegen-)Argumente der Rspr: Die Einordnung der räuberischen Erpressung als Selbstschädigungsdelikt ist eine bloße Behauptung, die sich dem Gesetz nicht entnehmen lässt. Der Gesetzeswortlaut verlangt keine Vermögensverfügung; auch fehlen Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber in §§ 240, 249 und §§ 253, 255 zwei unterschiedliche Gewaltbegriffe verwendet hat. Ferner privilegiert die Gebrauchsanmaßung nur die schlichte, nicht die abgenötigte Gebrauchsanmaßung, insbesondere lässt sich dem 20. Abschnitt „Raub und Erpressung“ eine solche Privilegierung, die im 19. Abschnitt geschrieben steht (arg. § 248b), gerade nicht entnehmen; die Privilegierung der besonders massiven Gewalt (*vis absoluta*) wäre auch unsachgemäß. Schließlich ist die von der Verfügungstheorie behauptete Überflüssigkeit des § 249 unzutreffend, weil sich Fälle konstruieren lassen, in denen § 249 einschlägig ist, nicht aber §§ 253, 255 (z.B. die Wegnahme einer wertlosen Sache in Zueignungsabsicht).

III. Ergebnis: §§ 253 I; 255 (+/-), beide Ansichten gleichermaßen gut vertretbar.

B. Strafbarkeit des B gem. § 239a I Hs. 1

I. Sofern man nicht der h.L. folgt, kommt auch eine Strafbarkeit nach § 239a I Hs. 1 in Betracht. Da das Gesetz nunmehr auch die Ausnutzung der Sorge des Opfers selbst genügen lässt (also einer zwei-Personen-Konstellation), kann § 239a auch in Konstellationen anwendbar sein, die sich als „klassischer“ Anwendungsbereich der räuberischen Erpressung (§§ 255, 253 StGB) darstellen. So auch hier: Nach dem Wortlaut hat B hier neben §§ 255, 253 auch § 239a I Hs. 1 Alt. 2 erfüllt, da er die Sorge der P um ihr Wohl zu einer (räuberischen) Erpressung auszunutzen beabsichtigt. Dass hier Korrekturbedarf besteht, ist allgemein anerkannt:

- ⊕ Wesentlich höheres Strafmaß von § 239a gegenüber §§ 255, 253.
- ⊕ Einebnung der ausdifferenzierten Regelungen von §§ 253, 255 i.V.m. §§ 250 I, II; 251.
- ⊕ Vorverlagerung der Strafbarkeit: Der Rücktritt vom Versuch der räuberischen Erpressung läuft – beachte aber § 239a IV – leer.

II. Wie die Einschränkung des § 239a erreicht werden kann, ist umstritten. Weitgehend wird jedoch die unten genannte Lösung des Großen Strafsenats akzeptiert (so etwa *Rengier* BT II § 24 Rn. 24).

- 1. Strafsenat (BGHSt. 39, 330, 334 f.): Einschränkung über das Kriterium der „Außenwirkung“. Danach sollte § 239a auf solche Zwei-Personen-Konstellationen keine Anwendung finden, in denen das bloße Sich-Bemächtigen unmittelbares Nötigungsmittel einer Vergewaltigung, einer sexuellen Nötigung oder einer räuberischen Erpressung ist und in denen eine über das hierdurch begründete Gewaltverhältnis zwischen Täter und Opfer hinausreichende Außenwirkung des abgenötigten Verhaltens nach der Vorstellung des Täters nicht eintreten soll.
- 5. Strafsenat (BGH NStZ 1994, 128, 129 f.): Maßgebend ist die Opfersicht: § 239a soll im Zwei-Personen-Verhältnis nur anwendbar sein, wenn „die Drohung mit dem Tod [...] so konkret ist, dass diese Folge in den Vorgang [...] der Bemächtigung eingebettet und aus der Sicht des Opfers unmittelbar bevorstehend ist“ (BGH NStZ 1994, 128, 130).
- Großer Strafsenat des BGH (BGHSt. 40, 350, 359): Für § 239a I Hs. 1 ist in systematischer Zusammenschau mit dem jeweiligen Ausnutzungstatbestand erforderlich, dass sich die durch das Bemächtigen geschaffene Lage stabilisiert hat und zwischen dem Akt des Sich-bemächtigens und der angestrebten weiteren Nötigungshandlung ein funktionaler Zusammenhang besteht. Dieses Erfordernis der sog. stabilen Bemächtigungslage verlangt also einen dahin gehenden Willen des Täters, die durch den ersten Bemächtigungsakt geschaffene Zwangslage für einen zweiten Nötigungsakt auszunutzen (Sch/Sch/Eser/Eisele § 239a Rn. 13b; *Rengier* BT II § 24 Rn. 18). Daran fehlt es, wenn eine Drohung zugleich dazu dient, sich des Opfers zu bemächtigen und es in unmittelbarem Zusammenhang zu weitergehenden Handlungen oder Duldungen zu nötigen (BGHSt. 40, 350, 359; *Rengier* BT II § 24 Rn. 19). Erst wenn der erste Bemächtigungsakt eine gewisse Stabilisierung erreicht hat und diese stabile Bemächtigungslage zur Grundlage weiterer Nötigungsakte dienen soll, kommt ihr die von § 239a stillschweigend vorausgesetzte eigenständige Bedeutung zu (BGHSt. 40, 350, 359; BGH NStZ 1996, 277, 278; 2006, 448, 449). Hier: stabile Bemächtigungslage (-), da Drohung mit der Bemächtigung zusammenfällt.
- In der Literatur (*Geerds* JR 1993, 424 f.) wird auch eine Konkurrenzlösung vertreten: Danach sind §§ 255, 253 als mildere Vorschriften *lex specialis* zu § 239a, wenn in Zwei-Personen-Verhältnissen ein über die Erpressung hinausgehender Nötigungserfolg nicht gegeben ist.

III. Ergebnis: § 239a I Hs. 1 (-)

Lösung Fall 3

A. Strafbarkeit des C gem. §§ 253 I; 255; 250 I Nr. 1 a) Alt. 1, b), II Nr. 1

I. Gewalt gegen eine Person (-); Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben einer Person? C droht, unter Vorhalt einer täuschend echt erscheinenden Waffe, den Kunden zu erschießen, wenn der Kassierer D kein Geld herausgibt. Die Person des Bedrohten ist daher nicht identisch mit der Person, die der C zur Vornahme eines bestimmten Verhaltens nötigen will. Fraglich ist, wie in dieser Situation des sog. Nötigungsdreiecks (nicht zu verwechseln mit Dreieckerpressung: Genötigter und Geschädigter sind personenverschieden) zu entscheiden ist:

- Teilweise (*Mitsch* BT I § 3 Rn. 36; *ders.* NStZ 1999, 617, 617) wird zwischen Bedrohtem und Genötigten eine besondere Nähebeziehung (insb. bei Angehörigen) verlangt. Hier: (-), da Kassierer D zu beliebigen Kunden in keiner Nähebeziehung steht.
 - ⊕ § 249 setzt eine höhere Intensität des Nötigungsdrucks als bei § 240 voraus, wenn es die Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben anstatt eines bloßen anderen empfindlichen Übels verlangt. Beim Nötigungsdreieck wird diese gesteigerte Intensität nur erreicht, wenn der Genötigte dem Bedrohten nahe steht. Nur dessen Bedrohung von Leib und Leben empfindet das Nötigungsoffer gleichermaßen schwerwiegend wie die Bedrohung von eigenem Leib und Leben.
- Die h.M. (*Wessels/Hillenkamp* Rn. 326; *Sch/Sch/Eser/Bosch* § 249 Rn. 5; *SK/Sinn* § 249 Rn. 20; *MK/Sander* § 249 Rn. 23) macht keine Einschränkungen. Jede Bedrohung Dritter mit Gefahr für Leib oder Leben genügt. Hier: Auch die Drohung das Leib und Leben des Kunden zu verletzen ist erfasst: (+)
 - ⊕ Der Wortlaut fordert eine entsprechende Einschränkung nicht; insb. verlangt der Tatbestand nicht die Gefahr für „sein“ Leib und Leben.
 - ⊕ Die Gegenansicht geht von der unzutreffenden Prämisse aus, ein erhöhter Motivationsdruck könnte nur bei Bedrohung naher Angehörigen bestehen. Regelmäßig wird aber auch die Bedrohung beliebiger Dritter den Genötigten unter hohen Motivationsdruck setzen, da wohl niemand für den Tod oder schwere Verletzungen Dritter in dieser Weise mit „verantwortlich“ sein will.
 - ⊕ Umkehrschluss zu § 241, wo der Kreis der Bedrohten auf nahestehende Personen begrenzt ist.

Nach h.M. liegt somit eine hinreichende Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben einer Person vor.

II. Nötigungserfolg?

1. Nach h.L.: Vermögensverfügung ist erforderlich.

- Bei Erfordernis einer Restfreiwilligkeit des Genötigten: (+), da die Bank – bzw. ihr zuzurechnen: der hinter der Scheibe gesicherte D – das Geld behalten kann, wenn er nur das angedrohte Übel (Erschießung des Kunden) hinnimmt.
- Bei Erfordernis eines willensgetragenen Verhaltens: (+), D hat den Besitz am Geld willentlich auf C übertragen.

2. Nach Ansicht insb. der Rspr. genügt jedes Tun, Dulden oder Unterlassen. In Abgrenzung zum Raub muss sich das Geschehen nach seinem äußeren Erscheinungsbild aber als Gebeakt darstellen: (+), da D das Geld an C aushändigt.

3. Streitentscheid: entbehrlich!

III. Vermögensschaden (+), bei der Bank in Höhe des von D als der Bank zurechenbar Verfügenden/Handelnden herausgegebenen Geldes (€ 15.000) – Fall der Dreieckerpressung, die hier aber im Wesentlichen unproblematisch ist, da D aufgrund des Arbeitsvertrags mit der Bank berechtigt ist, über das Geld zu verfügen.

IV. Qualifikation gem. § 250 II Nr. 1: (-), eine bloß als wie eine Pistole aussehende Scheinwaffe ist keine Waffe i.S.d. Tatbestands.

V. Qualifikation gem. § 250 I Nr. 1 a) Alt. 1 daher ebenfalls (-)

VI. Qualifikation gem. § 250 I Nr. 1 b): Da die von C mitgeführte und wie eine echte Waffe erscheinenden Scheinwaffe auch nach ihrem äußeren Erscheinungsbild als gefährlicher Gegenstand erscheint, auch nach Ansicht der einschränkenden Rspr. (vgl. dazu Fall 2 zum schweren Raub) (+)

VII. Ergebnis: §§ 253 I; 255; 250 I Nr. 1 b) (+)

B. Strafbarkeit des C gem. § 239a I Hs. 1

I. Obwohl die Problematik des § 239a bei der räuberischen Erpressung v.a. durch die Erweiterung des Tatbestands auf Zwei-Personen-Verhältnisse besonders akut wurde, hat die Rspr. das einschränkende Erfordernis der stabilen Bemächtigungslage (vgl. dazu oben Fall 2) auch auf Drei-Personen-Verhältnisse übertragen, wie es hier vorliegt: Täter C bemächtigt sich des Kunden, um die Sorge des Kassierers D um das Wohl des Kunden, zu einer (räuberischen) Erpressung auszunutzen. Jedoch hebt der BGH (BGH NStZ 2002, 31, 32; NStZ-RR 2002, 213, 214) dabei hervor, dass der Bemächtigungslage in diesen Konstellationen regelmäßig die erforderliche eigenständige Bedeutung als Basis für die Nötigung Dritter zukomme. Regelmäßig sei hier eine Bemächtigungslage gegeben, da die Bemächtigung des Dritten Grundlage dafür sei, dass der Genötigte die Forderung des Nötigungsopfers erfüllt. Daher unterfällt nach der Rspr. (vgl. BGH NStZ-RR 2002, 213, 214) ein Bankraub, wie der vorliegenden Art, dem § 239a. Krit. zu dieser Rspr. *Fischer* StGB § 239a Rn. 8a f.; *Sch/Sch/Eser/Eisele* § 239a Rn. 13b; *Immel* NStZ 2001, 67, 69 f.: Allein das Vorliegen eines Dreiecksverhältnisses lässt die Bemächtigungslage nicht stabil werden. Das muss umso mehr gelten, als dass der motivatorische Druck auf den Genötigten durch die Drittbedrohung regelmäßig geringer ist als bei der Eigenbedrohung. Schließlich würde der klassische

Bankraub, der nicht selten (aber nur zufällig, ohne dass darin eine Unrechtssteigerung erblickt werden könnte) eine Dreierkonstellation ist, entgegen den Einschränkungsbemühungen im Zwei-Personen-Verhältnis regelmäßig von § 239a erfasst werden.

II. Ergebnis: § 239a I Hs. 1 nach der Rspr. (+), aber a.A. gut vertretbar.

C. Strafbarkeit des C gem. § 263 I gegenüber dem D und zu Lasten der Bank

I. Da die Waffe des C keine echte war und er somit auch nicht in der Lage war, seine Drohung, den Kunden zu töten, wahr zu machen, hat er den D insoweit getäuscht, wodurch dieser zur einer Vermögensverfügung veranlasst wurde. I.E. besteht Einigkeit, dass dem Betrug hier neben der räuberischen Erpressung keine eigenständige Bedeutung zukommt und vielmehr nur aus §§ 253 I; 255 zu bestrafen ist.

Die Begründungsansätze variieren:

- Ansicht 1 (BGHSt. 23, 294, 296; *Wessels/Hillenkamp* Rn. 723): § 263 ist tatbestandlich nicht gegeben, da es an einer betrugsrelevanten Täuschung fehlt, wo die Vorspiegelung falscher Umstände nur dazu dient, die Wirkung der Drohung zu verstärken. Andere (*Seelmann* JuS 1982, 914, 915) verneinen § 263 unter dem Aspekt, dass der Genötigte freiwillig verfüge und es deshalb an einer unbewussten Selbstschädigung fehlte.
- Ansicht 2 (*Rengier* BT I § 11 Rn. 75; *Krey/Hellmann* Rn. 313 ff.): § 263 ist tatbestandlich gegeben, tritt aber auf Konkurrenzebene zurück.

II. Ergebnis: Keine Bestrafung aus § 263 I

D. Strafbarkeit des C gem. § 240 I

(+), aber subsidiär gegenüber §§ 253 I; 255.

E. Strafbarkeit des C gem. § 123 I Alt. 1

(-), soweit C nicht maskiert o.ä. war, ist das Betreten der Bank von der generellen Betretungserlaubnis gedeckt.

F. Strafbarkeit des D gem. §§ 253 I; 255; 250 I Nr. 1 b); 27 I

Beihilfe des Kassierers D zur schweren räuberischen Erpressung des C, indem er diesem das Geld herausgab? Eigentlich (+), da D damit den Erfolg der Haupttat wesentlich gefördert hat. Auch der allgemein anerkannte (*Roxin* AT II § 26 Rn. 44 f.; *Gropp* § 10 Rn. 164; *Kühl* § 20 Rn. 133a) Gedanke, dass niemand seine eigenen Rechtsgüter in strafrechtlich relevanter Weise angreifen kann, führt hier nicht zur Straflosigkeit: Träger des Angegriffenen Rechtsguts ist die Bank, nicht aber D. Nach h.M. (*Roxin* AT II § 26 Rn. 50; *Wessels/Beulke* Rn. 587; *LK/Schünemann* vor § 26 Rn. 29) ist D jedoch wegen sog. notwendiger Teilnahme straflos, wenn sich seine Mitwirkung an der Tat auf das zur Tatbestandsverwirklichung durch den Täter denknotwendige Mindestmaß beschränkt. Überschreitet der fragliche Beteiligte jedoch

diesen Umfang und entfaltet darüber hinausgehende Teilnahmeaktivitäten, wird er nach den allgemeinen Regeln bestraft (*Roxin* AT II § 26 Rn. 50). Die Straflosigkeit der notwendigen Teilnahme lässt sich darauf stützen, dass der Gesetzgeber, wenn er bei sog. Begegnungsdelikten beide Beteiligten für strafbar erklären will, dies auch stets ausdrücklich angeordnet hat (z.B. §§ 173; 299; 331 ff.). Im Umkehrschluss ergibt sich bei den übrigen Delikten die Straflosigkeit der Mindestmitwirkung. Auch wenn dieser Schluss heute nicht mehr unumstritten ist – denn das Fehlen besonderer Bestimmungen bei den übrigen Delikten indiziert doch gerade die Geltung der allgemeinen Regeln der §§ 26, 27 –, besteht heute doch weitgehend Einigkeit, dass eine notwendige Mindestmitwirkung auch weiterhin straflos ist (*Roxin* AT II § 26 Rn. 53; *Kühl* § 20 Rn. 133a; *LK/Schünemann* vor § 26 Rn. 29; zu einem neuen Ansatz vgl. *Gropp* § 10 Rn. 165a ff.). – Zur Problematik der notwendigen Teilnahme s. auch *KK* AT 599 ff.

Lösung Fall 4

A. Strafbarkeit des E gem. § 249 I, indem er von X die Preisgabe des Geldverstecks verlangte und das Geld anschließend aus dem Versteck holte

I. Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben des X (+), konkludent durch die Andeutung, das Verbringen durch E sei die letzte Reise des X gewesen.

II. Wegnahme: Nennung des Verstecks bedingt bloße Gewahrsamslockerung bei X. Indem E das Geld aus dem Versteck also an sich nimmt, hebt E also den Gewahrsam des X auf. Darin liegt auch ein Gewahrsamsbruch, da in der abgenötigten Preisgabe des Verstecks kein tatbestandsausschließendes Einverständnis mit dem Gewahrsamswechsel liegt.

III. Objektive Verknüpfung von Raubmittel und Wegnahme: Nach h.M. (BGHSt. 30, 375, 377; BGH NStZ 2009, 325; *Reniger* BT I § 7 Rn. 22, 24; *Wessels/Hillenkamp* Rn. 322; *Sch/Sch/Eser/Bosch* § 249 Rn. 6 – vgl. dazu Fall 1 zum Raub) muss der Einsatz des Nötigungsmittels und die Wegnahme in einem engen örtlichen und zeitlichen Zusammenhang erfolgen. Hier: Das Versteck, das E zur Ansichnahme des Geldes aufsuchen muss, befindet sich am anderen Ende der Stadt: örtlicher und zeitlicher Zusammenhang daher (-)

IV. Ergebnis: § 249 I (-)

B. Strafbarkeit des E gem. §§ 253 I; 255, indem er von X die Preisgabe des Geldverstecks verlangte

I. Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben des X (+), konkludent durch die Andeutung, das Verbringen durch E sei die letzte Reise des X gewesen.

II. Nötigungserfolg:

1. Nach der Rspr. kann der Nötigungserfolg in jedem Tun, Dulden oder Unterlassen liegen. Hier (+), Nennung des Geldverstecks.

2. Nach h.L. muss sich das Verhalten als Vermögensverfügung darstellen. Innerhalb der h.L. ist umstritten, ob der Begriff der „Vermögensverfügung“ vollständig mit dem Verfügungsbegriff i.S.d. § 263 identisch ist. Dort wird die Vermögensverfügung definiert als jedes Tun, Dulden oder Unterlassen, das sich unmittelbar vermögensmindernd auswirkt.

- Überwiegend (*Wessels/Hillenkamp* Rn. 713; *Rengier* BT I § 11 Rn. 50) wird gefordert, den Begriff der Vermögensverfügung hier wie in § 263 zu bestimmen. Danach Vermögensverfügung des E durch Nennung des Verstecks hier (-), da unmittelbar dadurch noch kein Vermögensverlust eintritt und es dazu vielmehr noch eines deliktischen Zwischenakts durch den Täter selbst bedarf.

- ⊕ Das Merkmal charakterisiert den Betrug wie auch die Erpressung als Selbstschädigungsdelikt. Von einer Selbstschädigung kann aber keine Rede sein, wenn der Täter noch einen weiteren deliktischen Zwischenschritt, nämlich das Ergreifen des Geldes aus dem Versteck, selbst vollbringen muss.

- Andere legen den Begriff zwar auch entsprechend dem Verständnis in § 263 aus, gehen aber davon aus, dass in der Nennung des Verstecks eine schadensgleiche (bzw. treffender schädigende) Vermögensgefährdung liege, die durch die Offenbarung des Verstecks unmittelbar herbeigeführt wird. Danach hier (+)
 - ⊖ Annahme einer schadensgleichen (schädigenden) Vermögensgefährdung gibt Merkmal der Vermögensverfügung als Abgrenzungskriterium zu § 249 der Sache nach wieder preis.
- Teilweise (*Küper* S. 403; *Otto* BT § 53 Rn. 5) wird auf das Unmittelbarkeitserfordernis i.R.d. §§ 253, 255 auch verzichtet, sodass hinreichende Vermögensverfügung hier ebenso (+)
 - ⊕ Anders als bei § 263 ist sich das Opfer bei der (räuberischen) Erpressung bewusst, einen Vermögensbestandteil dem Täter bzw. dessen Zugriff preiszugeben. Daher enthält das erpresserisch erzwungene Einverständnis mit der Gewahrsamslockerung auch das Einverständnis mit der Gewahrsamsverschiebung.
 - ⊕ Ist der Täter aus Sicht des Opfers aus dessen Mitwirkung angewiesen und erbringt er diese Mitwirkung ist die wesentliche Hürde zur Schädigung des Opfers genommen, ohne dass es im Weiteren auf weitere Zwischenschritte ankommen kann.

3. Wer der erstgenannten Auffassung folgt, muss ferner den Streit über das Erfordernis einer Vermögensverfügung klären. In Abhängigkeit davon:

III. Ergebnis: §§ 253 I; 255 (+/-)

Wird eine Strafbarkeit gem. §§ 253, 255 bejaht:

C. Strafbarkeit des E gem. § 239a I Hs. 1

(+), soweit eine räuberische Erpressung bejaht wird. Wenn dies der Fall ist, ist die stabile Bemächtigungslage nach der Rspr. weitgehend unproblematisch, da die Entführungsvariante vorliegt: Weil der Täter zunächst das Opfer an einen anderen Ort verbringt, um die derart geschaffene Situation in einem weiteren Nötigungsakt zur Begehung einer (räuberischen) Erpressung auszunutzen, liegt sie in der Entführungsalternative regelmäßig vor. So auch hier.

Wird eine Strafbarkeit gem. §§ 253, 255 verneint:

C. Strafbarkeit des E gem. § 242 I (+)

D. Strafbarkeit des E gem. § 240 I (+)

E. Strafbarkeit des E gem. § 241 I (+)

Examensrelevante Probleme dieser Lehreinheit

- I. Abgrenzung Raub – räuberische Erpressung: Erfordernis einer Vermögensverfügung?*
- II. Abgrenzung Raub – räuberische Erpressung: Unmittelbarkeit der Vermögensminderung?*
- III. Behandlung des sog. Nötigungsdreiecks.*
- IV. Verstärkung der Drohung durch Täuschung als Betrug?*
- V. Bestimmung des Vermögensschadens (vgl. dazu eingehend die Ausführungen zum Betrug).*
- VI. Stoffgleichheit der erstrebten Bereicherung (vgl. dazu eingehend die Ausführungen zum Betrug).*
- VII. Problematik der §§ 239a f. StGB in „klassischen“ Fällen räuberischer Erpressung.*

Hinweise zur Nacharbeit

- I. Vgl. angegebene Fundstellen zum jew. besprochenen Urteil.*
- II. KK BT I § 18 – Erpresserischer Menschenraub (KK 106 – 114).*
- III. KK BT I § 19 – Geiselnahme (KK 115 – 116).*
- IV. KK BT II § 42 – Erpressung (§§ 253, 255) (KK 400 – 413).*
- V. Zur Abgrenzung von Raub und räuberischer Erpressung am Beispiel der Forderungserpressung vgl. Brand JuS 2009, 899.*
- VI. Zu den Anknüpfungspunkten einer Bemächtigungslage bei längerem Tatgeschehen vgl. BGH NStZ-RR 2010, 46 mit Bespr. Jahn JuS 2010, 174.*